

Satzung

über die Vergabe von Aufträgen des Ennepe-Ruhr-Kreises unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Ennepe-Ruhr-Kreises, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (2) Zur Bestimmung, ob ein zu vergebener Auftrag die EU-Schwellenwerte erreicht, ist die umfassende Regelung des § 3 Vergabeverordnung (VgV) heranzuziehen.
- (3) Im Hinblick auf Wertgrenzen dieser Satzung werden die Auftragswerte in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 bis 4, 6, 10 und 11 VgV bestimmt.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Der Kreis vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (inkl. freiberuflicher Leistungen) nach Maßgabe dieser Satzung. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten gilt die Regelung des § 103 GWB.
- (2) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und-C, angewendet werden. Dies gilt auch für Verträge über die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen grundsätzlich die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Ennepe-Ruhr-Kreises in den Vertrag einbezogen werden, zumindest soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) vereinbart werden. Bei freiberuflichen Leistungen wird die Vereinbarung der VOL/B empfohlen, sofern diese von der Natur der Leistungen passt.

¹ Soweit in dieser Satzung auf Vorschriften Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf die jeweils geltende Fassung

- (3) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX
 - d) Sachverhalte, für die im Oberschwellenbereich das GWB in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des GWB vorsieht.
- (4) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Der Kreis hat seine Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- und Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, vom Auftraggeber nicht verursachte zeitliche oder nicht beeinflussbare personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarkt-relevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Direktauftrag

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig
 - a) bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk und
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

- c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
 - d) wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
 - e) bei äußerster Dringlichkeit, d.h. bei akuten Gefahrensituationen und höherer Gewalt, sofern drohende Gefahren und Schäden für Leib und Leben ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erfordern.
- (2) Bei den Auftragswerten der Ziffer 1a) und 1b) ist zu beachten, dass eine Stückelung zur Umgehung der Wertgrenzen nicht zulässig ist. Soweit mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, so beziehen sich die Auftragswertgrenzen auf die Summe der Auftragswerte dieser Lose.
- (3) Ab einem Auftragswert von 1.000 Euro, bei Bauleistungen ab 5.000 Euro, ist grundsätzlich ein Preisvergleich durchzuführen (formlose Preisermittlung). Ist ein Preisvergleich nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall zu dokumentieren sind, kann von der Durchführung eines Preisvergleichs abgesehen werden.
- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung (wie z.B. die Vergabebegründsätze) auch für Direktaufträge, soweit sie ihrem Wesen nach für diese anwendbar sind.

§ 5 Vergabeverfahren - Arten der Vergabe

- (1) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden.

Die Vergabe von Aufträgen kann beispielsweise nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (grundsätzlich mindestens 5).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens fünf Bietern vergeben.
Ggf. erforderliche Abweichungen sind nur in nachvollziehbar begründeten Einzelfällen zulässig, z.B. in den Ausnahmefällen der UVgO bzw. VOB/A.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

- (2) Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

§ 6 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Gesonderte Dokumentationsvorgaben bei geförderten Maßnahmen sind zu beachten.
- (2) Direktaufträge sind insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen zu dokumentieren. Insbesondere sind die eingeholten Informationen und Vergleichspreise aktenkundig zu machen (z.B. durch Telefonvermerk, Screenshot).
- (3) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 7 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Sie dienen der präzisen Erfassung des Beschaffungsbedarfs und liefern Erkenntnisse über wirtschaftliche, technische und nachhaltige Aspekte potenzieller Lösungen liefern sowie zu dem möglichen Bewerber-/Bieterkreis. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor. Die Festlegung eines Zeitraumes von über 4 Jahren ist zu begründen.

§ 8 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen.
Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann durch Eigenerklärungen oder ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden,
Zulässig ist auch die Forderung konkreter Nachweise zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt.

§ 9 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 4 Abs. 1 kann auch eine Kommunikation per E-Mail bis zu einer Wertgrenze von max. 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erfolgen. Bei entsprechenden Vorkehrungen zur Korruptionsvorsorge (z.B. Funktionspostfächer, Öffnung im 4-Augenprinzip, Eingang bei einer anderen Stelle z.B. Zentrale Vergabestelle) kann die Verwaltungsleitung im Einzelfall bzw. im Rahmen einer Dienstanweisung höhere Wertgrenzen zulassen.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Ausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung, Direktaufträgen sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens sollen nach Möglichkeit Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
Insbesondere können entsprechende Aspekte bei den unternehmensbezogenen Eignungskriterien Berücksichtigung finden, bei den im Rahmen der Leistungsbeschreibung verbindlich vorgegebenen Leistungsanforderungen oder der Festsetzung von vertraglichen (Ausführungs-)Bedingungen.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien sind vor Beginn eines Vergabeverfahrens festzulegen.
Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, insbesondere wenn Qualitäts- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte bereits in die Eignungs- oder Leistungsanforderungen oder die Vertragsgestaltung eingeflossen sind.
- (5) Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen. Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 2017 ist für Vergabeverfahren anzuwenden.

§ 11 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebende Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 25 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 13 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) evtl. angebotene Skonti,
 - e) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Bis auf fehlende wesentliche Preise können Unterlagen grundsätzlich nachgefordert werden. Dabei ist - insbesondere bei wertungsrelevanten Unterlagen - der Grundsatz der Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

§ 14 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
 - (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist grundsätzlich zulässig. Der Kreis kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
 - (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
 - (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.
-

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe von Aufträgen des Ennepe-Ruhr-Kreises unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 08.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vergabe von Aufträgen des Ennepe-Ruhr-Kreises unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB des Ennepe-Ruhr-Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Schwelm, den 30.06.2026
Jan-Christoph Schaberick
Landrat



